

AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. Stück X. Sandomierz, den 1. September 1918.

(Inhalt auf der letzten Seite:)

AMTLICHER TEIL.

Res. 1098

Nr. 102.

Verbot des Uniformstragens seitens entlassener polnischer Heeresangehörigen.

Gemäss Vdg. des Mil. Gen. Gouv. in Lublin vom 8 August 1918 P. W. Präs. Nr. 12652 wird folgendes angeordnet;

Wegen Schwierigkeit in der Beschaffung der Zivilkleider ist den Mannschaften des aufgelösten I. u. III. polnischen Korps sowie des ehem. poln. Hilfskorps gestattet, ihre Uniform, jedoch nach Entfernung der Abzeichen weiter zu tragen. Unter diesen Abzeichen ist zu verstehen:

1) an der Kopfbedeckung
   a) Kokarde
   b) Adler
   c) Ketten und Fressen

2) an Rock und Bluse:
   a) Abzeichen auf Kragen wozu auch Spiegel (Egaliesierungsaufschlag): zu rechnen sind.
   b) Abzeichen auf den Ärmeln mit Ausnahme der aus wollenen Litzen bestehenden Verwundeten- Abzeichen.

3) An der Hose: breit farbige Streifen.

Orden dürfen weiter getragen werden

Den ehemaligen polnischen Offizieren ist das Tragen der Uniform verboten.

Übertretungen dieser Verordnung betr. Uniformstragen sind gemäss Vdg. des AOK. vom 19 August 1915 Nr. 30 Vdgblt. mit Geldstrafe bis zu 2000 K. oder Arreststafe bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

E. Nr. 20427|18|V. A.

Nr. 103.

Geldsendungen aus Russland.

Laut Zuschrift des russ. Roten Kreuzes vom 18 März l. J. sendet das Kommissariat für auswärtige Angelegenheiten auf Grund neuer Vorschriften Geld an die im Auslande lebenden russ. Staatsangehörigen nur mehr in dem Falle wenn sich diese russ. Staatsangehörigen tatsächlich in Notlage befinden z. B. Kranken, die in ärztlicher Behandlung stehen, Erwerbsunfähigen u. s. w. Die Notlage muss durch ein von dem Absender dem Kommissariat vorgewisenes Dokument erwiesen werden und muss für jede Geldsendung eine neue Bescheinigung erbracht werden.

Die russ. Staatsangehörigen sowie die Bewohner der okkupierten Gebite werden hiemit verständigt, dass sie um Geld aus Russland zu erhalten, jedesmal ein von den zuständigen Landesbehörden ausgestelltes Zeugnis über ihre Notlage an das russ Rote Kreuz in Petersburg Ziteiny 47, einzusenden und hiebei Name und Andresse derjenigen Person anzugeben haben, von welcher sie Geldsendungen erbitten.

E Nr. 20037|V. A.

Nr. 104.

Frachtermässigung für Materialen zum Wiederaufbau zerstörter Ortschaften in Polen.

Mit Gültigkeit von 1 Juli 1918 bis auf Widerruf gelangen auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn Nord für die nahstehenden Artikel, die um 50% ermässigten, auf ganze Heller aufgerundeten Frachtsätze des Lokalgütertarifes unter den nahstehend angeführten Bedingungen in Katierungswege zur Anwendung.

Stammholz als Bauholz, Schnittholz folgendes. Kantiges z. B Balken, Latten (Staffel) Leisten (ausgenommen Kehlleisten) breites z. B. Pfosten (Bohlen); Planken Borde, Bretter, letztere auch gehobelt genutet, gefeiert, Friesen, rohe und Dielen, Kalk gebrannt auch gelöscht, Zement, Gips Mauerziegel, Dachziegel Bausteine, Schiefer, Zementplatten, Fliesen zur Boden und Wandverkleidung, Gipsdilen, Tonröhren, Tonrinnen, Asbest-Zementschiefer, Dachpappe B che, Fensterglas, Türen und Türstöcke, Fensterrahmen und Fensterflügel, Schindeln, Kachelöfen, Kachelherde, Glaserkitt, Stein-Kohlenpech, Holzinprägnierungsmaterialien zur Konservierung von Fensterrahmen, Türen und Türstöcken, zerlegte Baraken Schäunen, Steinplatten

Anwendungbedigungen; Einhaltung der Bestimmungen des Lokalgütertarifes der k. u. k. Herresbahn Nord, Aufgabe als Frachtgut in beliebigen Mengen. Die Sendungen müssen an einen Bauverein adressiert sein und in der Bestimmungsstation mit Strassenfuhrwerk oder Schleppbahn abgeführt werden, Die Frachbegünstigung findet nur auf solche Sendungen Anwendung bei deren Aufgabe eine besondere Bestätigung vom „Patronat“ der Bauvereine bei der Bauabteilung des Rettungshauptkomitees in Lublin dem Frachtbriefe beigebracht wird. Diese Bestätigung muss die nährere Bezeichnung und das Gewicht des Gutes, die Aufgabe- und Bestimmungsstation, den Zweck der Verwerdung des Gutes zum Wiederaufbau der näher bezeichneten Ortschaft sowie die Adresse des bezüglichen Bauvereines enthalten.

Die Beibringung der Bestätigung welche in der Bestimmungsstation eingezogen wird ist im Frachtbriefe in der Rubrik „Etwa anzuwendende Tarife u. s. w.“ ersichtlich zu machen.

Die Eisenbahn behält sich vor im einzelnen Falle den Nachweis der Verwerdung der Sendungen (allenfalls auch nachträglich durch eine auf Kosten des Empfängers vorzunehmende Überprüfung) zu fordern. Falls die Sendungen nicht direkt zu dem in der Bestätigung angeführten Zwecke verwendet wurden, ist vom Empfänger neben der Nachzahlung des gegenüber dem normalen Tarife sich ergebenen Frachtunterschiedes noch ein Zuschlag in der doppelten Höhe dieses Frachtunterschiedes zu entrichten.

E. Nr. 1632|La.

Nr. 105.

Durchführungsbestimmungen betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh.

Auf Grund der Verordnung vom 20 Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte, Nr 37 Vdg Bl. und der Verordnung vom 28 Juli 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh Nr. 38. Vdg Bl. wird verfügt:

§ 1.

Auskunftspflicht.

Jeder Produzent ist verpflichtet, auf Verlangender mit der Aufbringung von Heu und Stroh betrauten Organe Auskünfte über Seine Vorräte an diesen Produkten zu erteilen.

§ 2

Ablieferungs-Kontingente.

Das Kreiskommando wird den Produzenten durch besondere Verfügungen Kontingente an Heu und Stroh zur Ablieferung vorschreiben und Fristen festsetzen, innerhalb welcher diese Kontingente abzuliefern sind.

§ 3.

Einkäufer.

Zur Aufbringung und Übernahme von Heu und Stroh werden durch die EVZ. des MGG. legitimierte Einkäufer bestellt.

Deren Legitimationen berechtigen nach erfolgter Vidierung durch das Kreiskommando zur Übernahme und zum Transporte von Rauhfutter.

Die Einkäufer sind verpflichtet, den Produzenten die übernommenen Rauhfuttermengen schriftlich zu bestätigen.

§ 4.

Handkäufe durch Truppen.

Den Truppen und Anstalten des MGG. Bereiches ist es gestattet, bis auf Wiederruf Heu direkt bei den Produzenten einzukaufen, jedoch nur in dem Falle, als die zuständige Fassungsstelle oder der Vertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle den Bedarf zu decken nicht im Stande wäre.

Derartige Käufe dürfen nur für den jeweiligen Bedarf und nur durch militärische Organe erfolgen, welche die gekauften Heumengen den Produzenten schriftlich zu beschtätigen, und nach den im § 5 des Vdgs. Bl. Nr. 35, ex 1918 festgesetzten Produzenten Übernahmspreisen bar zu bezahlen haben. Solche Verkäufe zählen auf das abzuliefernde Gesamtkontingent.

§ 5.

Zufuhr.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Heu- nnd Strohmengen bis zu einer Entfernung von 3 km unentgeltlich zu den Pressen oder sonstigen Übernahmstellen zuzuführen Bei Zustellung auf eine weitere Entfernung gebührt dem Produzenten eine Vergütung von 30 Heller pro 100 kg und jeden km über die Strecke von 3 km.

Falls der Produzent nicht in der Lage ist, den Transport durch eigene Fuhrwerke durchzuführen, dann werden im Sinne der Vdg. berteffend die Verwertung der Ernte Nr. 37. Vdg. Bl. § 8. letzter Absatz, die Transportmittel anderer Produzenten herangezogen. Als Vergütung gebühren auch in diesem Falle 30 Heller pro km. und Meterzentner und wird diese Gebühr für die ersten 3 km. von dem Übernahmspreise, welchen der Produzent erhält, in Abzug gebracht; die restlichen Transportspesen haben die Einkäufer zu tragen.

Um zwangsweise Beistelltung von Vorspännen haben sich die legitimierten Einkäufer an das Kreiskommando, bezw. an die mit der Leitung des Transportmiteldienstes betrauren Organe des Kreiskommandos zu wenden.

Das Kreiskommando kann die Zwangsablieferung der vorgeschriebenen Kontingente auch vor Ablauf der für die Ablieferung festgesetzten Frist anordnen.

§ 6.

Versorgung der Befölkerung.

Die Produzenten haben ihren Bedarf an Heu und Stroh aus den, nach Ablieferung des Kontingentes verbliebenen Vorräten zu decken.

Um hemit das Auskommen zu finden und das Stroh im grösseren Ausmasse für Futterzwecke verwenden zu können, sollen die Produzenten sich rechtzeitig mit anderen Streumitteln wie Waldstren, Schilf, Torf u. s. w. versehen.

Im Bedarfstalle wird das MGG. in Gegenden, in welchen Ersatzmittel vorhanden sind, die Verwendung von Stroh zu Streuzwecken verbiten.

Allen Viehbesitzern ist es gestattet, auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des Kreiskommandos ihren Bedarf an Heu und Stroh innerhalb des Kreises, in dem sie wohnen, aus den, den Produzenten für ihren eigenen Bedarf belassenen Vorräten durch Kauf zu decken. Die Magistrate grosser Städte deren Rauhfutterbedarf auf diese Weise nicht gedeckt werden kann, haben beim Kreiskommando um Zuweisung von Rauhfutter aus den durch die legitimierten Einkäufer aufgebrachten Vorräten einzuschreiten.

§ 7.

Verkehr.

Der Fuhrenverkehr mit Heu und Stroh bedarf innerhalb der Wirtschaftsbetriebe einzelner Produzenten keinerlei Transportbescheinigungen. Ferner ist es den Fuhrwerksbesitzern gestattet, das für die Dauer von 3 Tagen erforderliche Futter und zwar 3 kg pro Pferd und 4 kg. pro Ochs und Tag ohne jede Transportlegitimation mitzuführen.

Ansonsten darf der Fuhrentransport nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des Kreiskommandos oder auf Grund einer Einkaufslegitimation erfolgen.

§ 8.

Strafmassnahmen.

Wer das zur Ablieferung vorgeschriebene Kontigent an Heu und Stroh nicht oder nicht rechtzeitig abliefert, und nicht nachzuweisen vermag, dass er daran durch höhere Gewalt verhindert war,

wer Vorräte an Heu und Stroh verheimlicht, versteckt, unrechtmässig verwendet, verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft,

wer die Vorschriften über den Verkehr mit Heu und Stroh überschreitet,

wird im Sinne des § 11 der Verordnung vom 28 Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 K, oder mit Arrest bis zu 6 Monaten, eventuell gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des § 12 derselben Verordnung der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Sind die Vorräte bereits verkauft, dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Nr. 106.

Wechsel des Amtssitzes

Der kön. poln. Unterstaatsanwalt des Kreisgerichtes in Radom Herr Świtalski hat seinen Amtssitz von Sandomierz nach Radom verlegt.

E Nr. 20402/V. A

Nr. 107.

Die Einführung der Stempelkategorien zu 50 K, 100 K. u. 200 K.

In Laufe des Monates Augustes l. J. gelangen in den Verscheiss bei den Kreiskassen bezw. bei den berechtigten Verschleissern die neuen Stempelkategorien zu 50, 100 u. 200 K.

Die Anwendung der neuen Stempelwertkategorien wird insbesondere bei Entrichtung der Wechselstempelgebühr von grösseren Wechselsummen und bei Entrichtung der von Verträgen entfallenden Aktenstempelgebühr, welche mit dem Ärar geschlossen werden, empfehlen.

Nr. 108.

VERZEICHNISS

der im April, Mai, Juni und Juli 1918 wegen Übertretung der Vorschriften über Verkehr mit beschlagnahmten Waren administrativ bestraften Personen.

L. Zahl	Des Bestraften: Vor und Zuname	Des Bestraften: Wohnort	Bestraft wegen	Bestraft mit Geldstrafe K.	Bestraft mit Geldstrafe h.	Bestraft mit	E. Nr. des Straf Erkenntnisses
1	Jakób L. Blumenstock	Zawichost	Erzeugung und Verkauf von Hanfwaare	10		UND KONFISZIERUNG DER WARE	8176|18
2	Henryk Skorupski	„	Nichtanmeldung von Gummi	5			8183|18
3	Michał Smoła	„	„	5			„
4	Ludwik Kaczmarski	„	„	5			„
5	Anton Kolasa	„	„	5			„
6	Meier Grossman	Koprzywnica	Schleichhandel mit Leder	40			9973|18
7	Lemel Rosental	„	„	300			8795|18
8	Sura Gertner	Osiek	Schleichhandel mit Wachs	20			9826|18
9	Col Rotenberg	Luszyca Gde Tursko	Schleichhandel mit Rohhäute	30			10096|18
10	Meier Pachciarek	Staszów	Geheime Gerberei	150			10261|18
11	Władysław Kamiński	Brzozowa Gde Połaniec	Nichtanmeldung von Rohhäute	40			13276|18
12	Chil Wrocławski	Połaniec	Schleichhandel mit Rohhäute	100			13268|18
13	Berek Mały	Sandomierz	Schleichhandel mit Leder	10			13088|18
14	Józef Płonka	Połaniec	Schleichhandel mit Rohhäuten	40			12994|18

L. Zahl	Des Bestraften: Vor und Zuname	Wohnort	Bestraft: Wegen	mit: Geldstrafe K.	h.		E. Nr. des Straf Erkenntnisses
15	Aleksander Pawełek	Tursko	„	30		und Konfiszierung der Ware	12997/18
16	Chil-Berek Schmidt	Klimontów	„	60			14032/18
17	Moszek Schmidt	„	„	60			14031/18
18	Jonann Wałcerz	Połaniec	Geheime Gerberei	50			14349/18
19	Mordka Blumenfeld	Staszów	Schleichhandel mit Kohhäuten	10			15193/18
20	Dominik Kobos	Połaniec	Geheime Gerberei	200			14348/18
21	Josek Goldwasser	„	Schleichhandel mit Rohhäuten	60			14587/18
22	Chana Feferbaum	Zawichost	Schleichhandel mit Leder	500			17356/18
23	Aron Unger	Połaniec	„	20			17540/18

F. A. Nr. 635/18.

Nr, 109.

Gewerbesteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen.

Die bis 1/1.1915 in Geltuug gestandenen Steuertarife wurden mit dem Beschlusse des russ. Min. Rates vom 4. Oktober 1915. R G. Bl. Nr. 368 für das Jahr 1915 um 50% erhö t und haben in diesem erhöhten Ausmasse auch fernerhin zur Anwendung zu kommen.-

Somit sind folgende Steuersätze anzuwenden:

a) Gewerbesteuer von den Bezügen von je 100 rb nach der nachstehenden Skala:

bis	1000 Rb.		. . . .	1·5%	
über	1000 „	bis	3000 Rub. .	3	„
„	3000 „	„	5000 „ .	4·5	„
„	5000 „	„	10000 „ .	6	„
„	10000 „	„	15000 „ .	7.5	„
„	15000 „	„	20000 „ .	9	„
„	20000 „		. . . .	10·5	„

b) Kapitalsteuer:

Falls der Jahresgewinn 8% des Stamkapitales nicht übersteigt, werden 22·5 kop. sonst 30 kop. von je 100 Rb. erhoben,

c) % Gewinnsteuer:

Der Gewinn ist steuerfrei, wenn er insgesammt 3% des Stammkapitals nicht übersteigt

Falls er jedoch 3% des Stammkapitals überstigt ist er zur Gänze, d. i. ohne Freilassung der 3%

des Stammpkapitales erreichenden Betrages, nach folgender Skala zu versteuern:

Bei einem Gewinne von

					STEUERSATZ
über	3 0/0	bis	4 0/0	des Stammkapitales	4 50/0
„	4	„ „	5 „	„	6 „
„	5	„ „	6 „	„	7·5 „
„	6	„ „	7 „	„	8·25 „
„	7	„ „	8 „	„	9 „
„	8	„ „	9 „	„	9·75 „
„	9	„ „	10 „	„	10·5 „
„	10	„ „	11 „	„	11 25 „
„	11	„ „	12 „	„	12· „
„	12	„ „	13 „	„	12 13 „
„	13	„ „	14 „	„	13·5 „
„	14	„ „	15 „	„	14·25 „
„	15	„ „	16 „	„	15· „
„	16	„ „	17 „	„	16·5 „
„	17	„ „	18 „	„	18 „
„	18	„ „	19 „	„	19·5 „
„	19	„ „	20 „	„	21 „

Bei einen Gewinne, welcher das Stammkapital um mehr als 20 0/0 übersteigt, unterliegt der ganze erzielte Reingewinn einer 20/0 Gewinsteuer und ausserdem werden von der Qote des Gewinnes, welche das Stammkapital um 200 0 übersteigt, 150/0 als weitere Steuerquote berechnet.-

Die Gesammtsteuer darf aber 300/0 des Gewinnes nicht übersteigen

E. Nr. 21370/18.

Nr. 110.

Umrechnungskurs der Reichsmark.

Mir Verordnung des A. O. K. Q. Nr. 90212 vom 12 August 1918 wurde der Umrechnungskurs für Reichs Mark auf 166 Koronen=100 Mark festgesetzt.

E. Nr. 19407/V. A.

Nr. 111.

Preistarif für die Überfuhr über die Weichsel bei Zawichost.

In der Zeit vom 1 Mai bis. incl. 30 September 1918.

Für ein zweispänniges Lastfuhrwerk (incl. Waare)	4 Kronen	
Detto „ einspänniges „	3 „	
Für 1. q Waare	— „	25 h.
Erwachsene Person	— „	25 h.
Kinder unter 10 Jahren	— „	10 h.

In der Zeit vom 1 November bis incl. 30 April.

Für ein zweispänniges Lastfuhrwerk (incl. Waare)	5 Kronen	
Dtto „ einspänniges „	4 „	
Für 1. q Waare	— „	30 h.
Erwachsene Person	— „	30 h.
Kinder unter 10 Jahren	— „	10 h.

Von der Entrichtung der Überfuhrsgebühren sind Militärpersonen sowie Abteilungen und Transporte der k. u. k. Militärverwaltung befreit.

Übertretungen dieses Tarifes werden im Sinne der Verordnung des A. O. K. vom 19 August 1918 Verordnungsblatt Stück VII. Nr. 30 geahndet.

Der im Amtsblatte vom 1 März 1916 Nro 3 Abs. 6 verlautberte Tarif vom 8 Fäbrnar 1916 tritt hiemit ausser Kraft

Nr. 112.

Entschädigung der auf Veranlassung des Landwirtschaftsrates gesperrten Mühlen.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. MGG. und des Beschlusses des Landwirtschaftsrates in Lublin war der Landwirtschaftsrat zur Einhebung von

Gebühren für, durch die Kreis-und Gemeindekomissionen auf Vermahluug erteilte Bewilligungen ermächtigt.

Diese Gebühr betrug 1 Krone für einen Meterzentner Weizenmehl oder Grütze und 50 h. für einen Meterzentner Schrotmehl.

Der auf diese Weise erzielte Fond war im Sinne der gadachten Verordnung zur Auszahlung an jene Mühlen bestimmt, welche als überzählig auf Antrag des Lanwistschaftsrates gesperrt wurden - wobei jene Mühlen, welche wegen irgend eines Missbrauches gesperrt wurden, einen Anspruch auf Entschädigung zu erheben nicht berechtigt waren.

Bei der Liquidation der Geschäfte des Landwirtschaftsrates ergab sich, dass der für diesen Zweck erzielte Fond cirka 600.000 Kronen beträgt; doch konnte die endgiltige Höhe desselben bisher im Hinblicke, auf die Kompliziertheit der Abrechungen mit den Kommissionen, von denen noch nicht alle ihre Abrechnungen mit dem Landwirtschaftsrate beendet haben nicht genau festgestellt werden.

Die Interessenten werden hiemit verständigt, dass die Angelegenheit wegen endgiltiger Festsetzung der Höhe dieses Fonds im Zuge ist, worauf im Einvernehmen mit der Mühlengruppe beim Gewerbeverein die Art und Höhe der den einzelnen Mühlen zuerkennenden Entschädigung bestimmt werden wird, Die Anszahlung dieser Ensschädigung wird im Monate September 1918 erfolgen.

Amtlicher Teil: Nr. 102 Uniformstragen seintens entlassener polnischer Heeresangehörigen.— Nr. 103. Geldsendungen aus Russland.— Nr. 104. Frachtermässigung zum Wiederaufbau zerstörter Ortschaften.— Nr. 105. Durchführungsbestimmungen betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh — Nr. 106. Wechsel des Amtssitzes.— Nr. 107. Die Einführung der Stempelkategorien zu 50 K. 100 K. u. 200 K.— Nr. 108. Verzeichniss der Bestraften.— Nr. 109. Geverbesteuer.— Nr. 120. Umrechnungskurs der Reichsmark.— Nr. 111. Preistarif für die Überfuhr über die Weichsel bei Zawichost.— Nr. 112. Entschädigung der auf Veranlassung des Landwirtschaftsrates gesperrten Mühlen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p. Oberst.

